

An die  
XY GesmbH  
z. Hd. XX

Name/Durchwahl:  
Dr. Alexandra Marx/6432

Geschäftszahl:  
BMWA-461.304/5016-III/3/2004

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@III.bmwa.gv.at richten.

Betreff: Generelles Rauchverbot in Betrieben, Anfrage

Sehr geehrter XX!

Zu Ihrer telefonischen Anfrage vom 4. November 2004 zu einem generellen Rauchverbot im Betrieb teilt Ihnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion, Folgendes mit:

### **1. Arbeitsrecht**

Für ein etwaiges generelles Rauchverbot im gesamten Betrieb sind arbeitsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen:

Nach § 97 Abs. 1 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) können Betriebsvereinbarungen über allgemeine Ordnungsvorschriften im Betrieb, die das Verhalten der Arbeitnehmer/innen regeln, abgeschlossen werden. Da mit der Erlassung von Rauchverboten eine Regelung des Verhaltens der Arbeitnehmer/innen bezweckt wird, fällt diese nach einhelliger Lehre und Judikatur unter den Begriff „allgemeine Ordnungsvorschriften“. **Somit können Rauchverbote im Betrieb im Weg einer Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 1 ArbVG vereinbart werden.** Es



handelt sich dabei um eine so genannte erzwingbare Betriebsvereinbarung, d.h. dass im Fall, dass über ihren Abschluss, ihre Abänderung oder Aufhebung eine Einigung zwischen Betriebsinhaber/innen und Betriebsrat nicht zustande kommt, auf Antrag eines der beiden Streitparteien die Schlichtungsstelle entscheidet (§ 97 Abs. 2 ArbVG).

Für eine Betriebsvereinbarung wäre Folgendes zu berücksichtigen: Die Erlassung eines generellen Rauchverbotes wird in der Lehre jedenfalls nur für die betrieblichen Räume, nicht aber für das gesamte Betriebsgelände für zulässig erachtet. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung eines Rauchverbotes sind die Grundsätze von Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten (Recht der Wirtschaft, 1985, Seite 157).

Die Erlassung eines Rauchverbotes im Betrieb durch Weisung der Arbeitgeber/innen wird in der Lehre hingegen nur insoweit als zulässig erachtet, als Betriebsinhaber/innen zur Gewährleistung des Nichtraucherschutzes durch arbeitnehmerschutzrechtliche Regelungen verpflichtet sind (vgl. Schwarz, Arbeitsverfassungsrecht, Band 3, Seite 110 f, Rauch, Arbeits- und Sozialrechts Kartei – ASoK, 2002, Seite 85). **Die Erlassung eines generellen Rauchverbotes im Betrieb durch Weisung der Arbeitgeber/innen ist daher nicht möglich.**

Die Erlassung von Rauchverboten im Wege der einseitigen Anordnung durch Arbeitgeber/innen aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes ist durch die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen der Arbeitgeber/innen (§ 30 ASchG) beschränkt. Abgesehen davon, können Rauchverbote einseitig durch Arbeitgeber/innen selbstverständlich immer dann ausgesprochen werden, wenn deren Notwendigkeit aus dem Gegenstand der Arbeitsleistung selbst folgt (z.B. Arbeiten mit brandgefährlichen Stoffen).

## **2. Arbeitnehmerschutz**

§ 30 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG regelt den Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz:

- Nichtraucher/innen müssen grundsätzlich vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt werden, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist (Abs. 1).
- In Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen müssen Nichtraucher/innen durch technische oder organisatorische Maßnahmen vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt werden (Abs. 3).
- Ein Rauchverbot besteht,
  - wenn Raucher/innen und Nichtraucher/innen aus betrieblichen Gründen gemeinsam in einem Büroraum oder vergleichbaren Arbeitsraum arbeiten müssen, der nur durch Betriebsangehörige genutzt wird (Abs. 2), und
  - in Sanitäts- und Umkleieräumen (Abs. 4).

### **3. Hinweis**

Neue Bestimmungen zu Rauchverboten sind auch im Entwurf einer Tabakgesetznovelle 2004 enthalten. Nähere Informationen dazu erhalten Sie beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen. Im Begutachtungsentwurf zu dieser Novelle war allerdings auch kein allgemeines Rauchverbot für alle Betriebe vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 17.11.2004  
Für den Bundesminister:  
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.